



Newsletter Nr. 4, 18.08.2021

Inhaltsverzeichnis

Editorial	2
Berufsständisches	2
Sonderangebot einer Zusammenstellung ausgesuchter Regeln des DVGW.....	2
Mitgliederversammlung und Vorstandswahlen am 23.07.2021 in Tübingen.....	3
Fachliches	3
DVGW-Kongress zur neuen Trinkwasserrichtlinie im zweiten Anlauf	3
„Spannender Findungsprozess“ zur neuen Trinkwasserverordnung.....	4
Die Anpassung der Trinkwasserverordnung - „eine Herkulesaufgabe“	4
„Unwuchten“ in der EU-Trinkwasserrichtlinie	4
EU drängt auf Einschränkung der Wasserverluste im Versorgungsnetz.....	5
Risikomanagement „Catch2tap“	5
Fristen entzerren, um die Gesundheitsämter zu entlasten?	6
Wo liegen die Probleme auf der letzten Meile?	6
„Wer kann keine Wasserrechnung bezahlen?“	7
Trinkwasserbrunnen im öffentlichen Raum.....	7
Auch das Infektionsschutzgesetz muss angepasst werden.....	7
Qualitätssicherung: Ein einheitliches Tool für alle Gesundheitsämter	7
Risikomanagement: Mehr Personal für die Gesundheitsämter?.....	7
Risikoerfassung in den Einzugsgebieten via WHG-Rechtsverordnung.....	8
„Die Hauptlast kommt auf die Bundesländer zu.“	8
Widerstand gegen eine großzügige Abgrenzung von Einzugsgebieten?	9
„Politisch gemachte Wassergebühren erschweren Rohrnetzsanierung.“	9
„Abkochgebote sind nicht imagefördernd.“	10
Wie subjektiv ist die Bewertung der Gefährdungsfaktoren?.....	10
Mehr zum Parameterkatalog der neuen EU-Trinkwasserrichtlinie.....	11
Terminkalender	11
WebTalk für Behörden "Gesetzliche Anforderungen an die Überwachung von Wasserversorgungsanlagen"	11
Trinkwasser-Probenahme- verschiedene Termine:	11
VDI Schulung -Gefährdungsanalyse	11
Die Trinkwasserverordnung - TrinkwV.....	11
Aktuelle Termine vergangener Ausgaben:	11
Stellenausschreibungen:	11

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

Ich freue mich, dass ich unseren neuen Newsletter im August 2021 vorstellen kann. Das Leben nimmt seinen Lauf, unabhängig von allen Besonderheiten und gefühlt endlosen Einschränkungen.

Ich möchte allen Mut zusprechen die in den letzten Monaten besonders unter den Umständen der Coronapandemie gelitten haben und auch die nicht vergessen, die tagtäglich allen Hindernissen und Widrigkeiten zum Trotz ihren Beitrag zum Erhalt des öffentlichen Lebens geleistet haben und weiterhin leisten.

Auch wenn wir alle Corona überdrüssig sind, werden wir vermutlich lernen müssen damit zu leben. Vieles wird nicht mehr so sein wie vor Beginn der Pandemie.

Es ist jedoch an der Zeit nach vorne zu schauen und sich auch wieder den Aufgaben zu widmen, die nicht in dem Umfang wahrgenommen werden konnten, wie es vom öffentlichen Gesundheitsdienst zum Wohle aller zu erwarten ist.

Ich denke, ich kann mich, im Namen aller Kolleg/Innen, Hygieneinspektor/Innen und Hygienekontrolleur/Innen, insbesondere bei den Wasserversorgern in Baden-Württemberg bedanken, dass es größtenteils zu keinen zusätzlichen Problemen bei der Versorgung der Bevölkerung gekommen ist. Auch wenn die Gesundheitsämter zu beinahe 100% mit der Coronapandemie beschäftigt waren und sind, dürfen die anderen Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) nicht vergessen werden. Die Prioritäten müssen wieder auf alle

Bereiche unserer Arbeit gleichermaßen gesetzt werden.

In der Rubrik „Terminkalender“ können wir, endlich wieder ein paar Termine online und in Präsenz anbieten. Weiter- und Fortbildung darf aber auch in Zukunft auf keinen Fall vernachlässigt werden. Wir freuen uns darauf.

Nun bleibt mir nur noch unseren Leserinnen und Lesern viele interessante und neue Informationen und Anregungen beim Lesen des Newsletters zu wünschen.

Berufsständisches

Sonderangebot einer Zusammenstellung ausgesuchter Regeln des DVGW

Hinweis auf ein Sonderangebot zum Online-Modul Regelwerk-Auswahl
„Trinkwasserversorgung für kleine WVU“.

Bestellt werden kann das Online-Modul hier:

[Klick!](#)

Eine Übersicht über den Inhalt finden Sie hier:

[Klick!](#)

Das Sonderangebot „Online-Modul Regelwerk“ gilt noch bis 31.12.21. Es ist sowohl für die Wasserversorger als auch für die Gesundheitsämter in den Stadt- und Landkreisen interessant. Wenn viele, die dieses Angebot bisher noch nicht nutzen, sich dafür entscheiden hilft das bei der Argumentation innerhalb des DVGW auch zukünftig Sonderangebote für kleinere WVU durchgesetzt zu bekommen. Wenn solche Angebote nämlich nicht angenommen werden, werden sie irgendwann einfach nicht mehr gemacht.

Damit haben auch kleine Wasserversorger wie auch die Gesundheitsämter schnellen Zugriff

auf die wichtigsten Regeln die für Wasserversorger unabdingbar sind.

Mitgliederversammlung und Vorstandswahlen am 23.07.2021 in Tübingen

Am 23.07.2021 konnte endlich unsere, seit einem Jahr überfällige, Mitgliederversammlung stattfinden. Dazu wurden satzungsgemäß alle Mitglieder fristgerecht eingeladen. Auf Grund der immer noch schwierigen und zeitintensiven Rahmenbedingungen bezüglich des weiterhin aktuellen Coronageschehens und der damit verbundenen starken Belastung unserer Mitglieder/Innen, konnten daran nur 13 Personen teilnehmen. Das war jedoch ausreichend um die dringend anstehende Wahl des Berufsverbandsvorstandes durchführen zu können.

Vor Beginn der Wahl wurde der alte Vorstand einstimmig entlastet.

Der langjährige Schriftführer Andreas Vogt -GA Freudenstadt, die ebenso langjährige KassiererIn Klaudia Gießler GA Ortenaukreis, die Obfrau für RP Freiburg, Irma Baumeister sowie Stefan Halter und Astrid Gutsche beide GA Karlsruhe für den Regierungsbezirk Karlsruhe, wurden mit einem Applaus verabschiedet. Klaudia Gießler und Irma Baumeister haben sich beide in ihren wohlverdienten Ruhestand verabschiedet.

Ich möchte mich auf diesem Wege nochmals ganz herzlich bei dem ausgeschiedenen Vorstand für die seit Jahren geleistete Arbeit bedanken. Ohne ihre unermüdliche, ehrenamtliche Tätigkeit und Einsatz für den Aufbau und den Erhalt unseres Berufsverbandes der Hygieneinspektoren Baden-Württemberg e.V. wären viele Veranstaltungen und Einsätze nicht möglich gewesen. Ganz besonderer Dank gilt dabei Andreas und Klaudia, die seit Bestehen des Berufsverbandes 1980 aktive Mitstreiter waren.

Der neu gewählte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. **Vorsitzende:** Simone Zimmermann- GA Tübingen
2. **Stellvertretender Vorsitzender:** Steffen Kaufmann- GA Heilbronn/Land

Schriftführerin: Mandy Drayling- GA Freudenstadt

Kassenwart: Irina Hölz- GA Tübingen

Vertreter der einzelnen Regierungsbezirke:

1. **RP Tübingen-** Benjamin Magri- GA Tübingen
3. **RP Stuttgart:** Tanja Schmid

Für die **Regierungsbezirke Karlsruhe und Freiburg** konnte leider kein Obmann/frau unter den Teilnehmern gefunden werden. Wenn sich jemand aus diesen Regierungsbezirken dafür interessieren würde nehmen wir die Vorschläge gern entgegen.

Kassenprüfer werden Daniela Leutze und Benjamin Magri vom GA Tübingen sein.

Fachliches

DVGW-Kongress zur neuen Trinkwasserrichtlinie im zweiten Anlauf

Die neue EU-Trinkwasserrichtlinie war bereits Schwerpunktthema in der letzten Ausgabe des Hygiene-Newsletters. Inzwischen hat sich der Reigen der Veranstaltungen zu der neugefassten Richtlinie weitergedreht. Für den 24. Juni 2021 hatte der Deutsche Verein des Gas- und Wasserfachs (DVGW) zu einer großen Online-Konferenz zur EU-Trinkwasserrichtlinie - und deren jetzt anstehenden Umsetzung in der Trinkwasserverordnung - eingeladen gehabt. Aufgrund technischer Schwierigkeiten musste die Veranstaltung am 24. Juni aber abgebrochen werden. Die Neuauflage war dann am 7. Juli 2021 über die Bühne gegangen.

Über die Highlights des virtuellen Kongresses wird exklusiv für die Leserinnen und Leser des Hygiene-Newsletters nachstehend berichtet. (Zum besseren Verständnis des Kongress-Berichtes kann der Wortlaut der EU-Trinkwasserrichtlinie unter

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/t/trinkwasser.html>

heruntergeladen werden - auf der Homepage runterscrollen bis „Downloads“).

„Spannender Findungsprozess“ zur neuen Trinkwasserverordnung

Dr. Wolf Merkel, der „Wasservorstand“ im DVGW, fasste in seiner Begrüßung den Weg zur Neufassung der Trinkwasserrichtlinie - und zur dann kommenden Novelle der Trinkwasserverordnung - kurz zusammen. Zur neuen Trinkwasserverordnung - auf der Basis der EU-Trinkwasserrichtlinie - sei *„ein Findungsprozess“* im Gange, der schon *„auf Hochtouren“* laufen würde. Die Fachwelt - auch der DVGW - würden diesen *„sehr spannenden Prozess eng begleiten“*. Der Anspruch sei, *„eine in sich widerspruchsfreie Verordnung zu erarbeiten“*. Die Zuverlässigkeit und Sicherheit der Wasserversorgung müssten weiterhin gewährleistet werden. Dies würde insbesondere auch für Krisenzeiten gelten, wobei Dr. Merkel an die Coronakrise erinnerte. Hinzu komme, dass im Klimawandel das Risikomanagement eine neue Fassung bekommen habe.

Die Anpassung der Trinkwasserverordnung - „eine Herkulesaufgabe“

Dr. Claudia Castell-Exner vom DVGW rekapitulierte anschließend die Entstehungsgeschichte der neuen EU-Trinkwasserrichtlinie von den ersten Anfängen der Neufassungsdiskussion im Jahr 2014 bis zur Verabschiedung der Richtlinie Ende 2020. Die neue Richtlinie würde jetzt für die Trinkwasserversorgung in der EU einen Rahmen für die nächsten zehn bis fünfzehn

Jahre setzen - wobei die Umsetzung in die Trinkwasserverordnung innerhalb von zwei Jahren bis zum Januar 2023 einer *„Herkulesaufgabe“* gleichkomme.

Wegen der Europäischen Bürgerinitiative „Right to Water“ habe es sich bei der Neufassung der Richtlinie um einen *„stark politisch beeinflusster Novellierungsprozess“* gehandelt, so die Bewertung von Castell-Exner. „Right to Water“ habe *„Fußabdrücke“* in der Richtlinie hinterlassen. So sei der Zugang zu Trinkwasser im öffentlichen Raum und für marginalisierte Bevölkerungsgruppen in der Richtlinie verankert worden.

„Unwuchten“ in der EU-Trinkwasserrichtlinie

Bei dem im Jahr 2018 vorgelegten Entwurf der EU-Kommission erkannte die DVGW-Mitarbeiterin einige *„Unwuchten“*, die im weiteren Verlauf der Novelle nur teilweise ausgebügelt werden konnten. In dieser Hinsicht bemängelte Castell-Exner u.a., dass die Kommission *„viel ehrgeiziger als die WHO“* agieren wollte. So habe die Kommission die von der WHO vorgeschlagene Streichung von wenig bedeutsamen Parametern nicht übernommen. Richtig wäre es demgegenüber gewesen, sich in der Richtlinie auf die Parameter zu beschränken, denen tatsächlich eine humantoxikologische Relevanz zukomme. Ferner monierte die Referentin *„zu breite Informationspflichten“*, die nicht in eine Trinkwasserqualitätsrichtlinie passen würden. So würden *„wirtschaftliche, betriebliche und organisatorische Details der Wasserversorgung“* - wie beispielsweise die Zusammensetzung des Vorstandes, der anstehende Investitionsbedarf, der Umfang der Rohrleitungsverluste und der Energieverbrauch - weit über den Regelungsbedarf einer Trinkwasserqualitätsrichtlinie hinausgehen. Kritisch stufte Castell-Exner auch die Streichung der bisherigen Möglichkeit ein, dreimal drei Jahre einen Parameter-Grenzwert

zu überschreiten. Diese Regelung in der alten EG-Richtlinie sei angemessen gewesen, weil beispielsweise bei Pestiziden die Sanierung nicht von heute auf morgen zu erreichen sei. Die neue Richtlinie toleriere eine Überschreitung nur noch drei Jahre. Bei ganz außergewöhnlichen Vorkommnissen könne man allerdings eine einmalige Verlängerung von drei Jahren beantragen.

EU drängt auf Einschränkung der Wasserverluste im Versorgungsnetz

Im weiteren Verlauf ihres Referates stellte Castell-Exner Art. 4 der Richtlinie vor. **Art. 4** verlange von den EU-Mitgliedsstaaten eine **Bewertung der Wasserverluste sowie die Angabe des Potenzials zur Verringerung dieser Verluste**. Betroffen von dieser Regelung seien alle Wasserversorger, die eine Wassermenge von über 10.000 Kubikmetern pro Tag abgeben bzw. mehr als 50.000 Endkunden mit Trinkwasser beliefern. Die zusammengefassten Ergebnisse der Verlustermittlung müssten die Mitgliedsstaaten der EU-Kommission drei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie übermitteln - also im Januar 2024. Nach fünf Jahren (Jan. 2026) gebe die Kommission dann nach Auswertung der nationalen Berichte einen noch tolerablen **Schwellenwert** an. Dies werde in Form eines von der Kommission erlassenen „Delegierten Rechtsaktes“ (vergleichbar mit einer deutschen Rechtsverordnung) erfolgen. Mitgliedsstaaten, in denen dieser Schwellenwert überschritten wird, müssten innerhalb von zwei Jahren nach Erlass des Delegierten Rechtsaktes einen **Aktionsplan zur Eindämmung der Rohrleitungsverluste** nach Brüssel melden. Castell-Exner ging in ihrem Referat davon aus, dass man in Deutschland mit dem DVGW-Arbeitsblatt W 392 vom September 2017 („Wasserverlust in Rohrnetzen, Ermittlung, Wasserbilanz, Kennzahlen, Überwachung“) schon „ganz gut aufgestellt“ sei.

Risikomanagement „Catch2tap“

Als wesentliche Neuerung in der novellierten Trinkwasserrichtlinie sei das Gebot zur umfassende Risikoermittlung und -bewertung zu betrachten, so Castell-Exner. Das jetzt geforderte **Risikomanagement vom Einzugsgebiet bis zum Wasserhahn („Catch2tap“)** werde zusammen mit der Analytik die hygienische Sicherheit der Trinkwasserversorgung noch einmal deutlich erhöhen. Der Grundgedanke des Risikomanagements sei bereits im alten DVGW-Arbeitsblatt W 1001 enthalten gewesen. Dieses Arbeitsblatt sei dann die Blaupause für die **DIN EN 15975-2 zur Sicherheit in der Trinkwasserversorgung (Leitlinien für das Risikomanagement)** gewesen. Das in der Norm beschriebene Risikomanagement basiere lt. Exner auf einer Catch2Tap-Analyse in den folgenden Schritten:

1. Beschreibung des Versorgungssystems
2. Bewertung des Versorgungssystems mit einer Gefährdungsanalyse und einer Risikoabschätzung über die gesamte Prozesskette hinweg
3. Maßnahmen zur Risikobeherrschung und Validierung geeigneter Abhilfemaßnahmen einschließlich von Regeln zur betrieblichen Überwachung der Maßnahmen und ggf. der Einleitung von Korrekturmaßnahmen
4. Die vorangegangenen Schritte müssten sodann in den Nachweis der Versorgungssicherheit münden (Verifizierung)
5. Alle Schritte müssten nachvollziehbar dokumentiert werden.
6. Der gesamte Zyklus müsse periodisch wiederholt werden („*Review alle sechs Jahre*“).

Die Richtlinie regle auch, wer jeweils zuständig sei:

- Für **Präventions- und Minderungsmaßnahmen im Einzugsgebiet** zur Sicherstellung einer einwandfreien Rohwasserqualität



Ihre Ressourcen. Unsere Beratung.
Die Spezialisten.

seien nach **Art. 8** die **Wasserbehörden** der Mitgliedsstaaten verantwortlich.

- Für das **Risikomanagement bei Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung** müsse nach **Art. 9** das jeweilige **Wasserversorgungsunternehmen** die Verantwortung tragen.
- Und die Verantwortung für die **Trinkwasserinstallation** in den Gebäuden liege nach **Art. 10** in den Händen der **Gebäudebesitzer und Betreiber**.

Fristen entzerren, um die Gesundheitsämter zu entlasten?

Das nächste Referat wurde von Frau Dr. Birgit Mendel gehalten, die im Bundesgesundheitsministerium (BGM) als zuständige Referatsleiterin für die Trinkwasserversorgung wirkt. Mendel begann ihr Referat mit der Frage „*Wo geht die Reise national hin?*“ und merkte sogleich ironisch an, dass eine vorzeitige Umsetzung der Richtlinie in die Trinkwasserverordnung „*eher unwahrscheinlich*“ sei. Mendel stellte in ihrem facettenreichen Vortrag u.a. fest, dass die Risikoermittlung und Risikobewertung einer **Qualitätssicherung** unterworfen werden müsse. Wie diese Qualitätsanforderungen beschaffen sein sollten, werde derzeit zwischen Bund und Ländern sowie den interessierten Kreisen abgestimmt.

Im Hinblick auf den von Castell-Exner erwähnten nationalen Bericht über die **Rohrnetzverluste** erwähnte Mendel, dass hierzu das **Umweltstatistikgesetz** geändert werden müsse, damit man bundesweit die für den nationalen Bericht erforderlichen Daten bereitstellen könne.

Mendel ging davon aus, dass man versuchen werde, die von der Richtlinie gesetzten Fristen für das Risikomanagement in der Trinkwasserverordnung zu entzerren, um die Gesundheitsämter nicht zu überlasten. Zudem könnten kleine Anlagen mit einer Wasserabgabe von unter zehn Kubikmetern


am Tag von einigen Anforderungen der Richtlinie zunächst ausgenommen werden, um damit ebenfalls die Gesundheitsämter zu entlasten. Die Überwachungsanforderungen für das Risikomanagement „*im Wasserwerk*“ - also die Art 9-Regelungen - könnten in der Trinkwasserverordnung für Anlagen mit einer Wasserabgabe zwischen 10 und 100 Kubikmetern ein Jahr später als für die größeren Anlagen in Kraft gesetzt werden. Auch diese Entzerrung sei ein Beitrag zur Entlastung der Gesundheitsämter. Dafür könnten die Anforderungen für die ganz großen Wasserversorger vielleicht früher in Kraft treten. Derartige Überlegungen würden allerdings noch ganz am Anfang stehen.

Für die Umsetzung der **Art. 7 und 8** - also die Risikobewertung und das **Risikomanagement im Einzugsgebiet** der Entnahmestellen - habe man eine gemeinsame Projektgruppe unter Federführung des Bundesumweltministeriums mit Beteiligung des Umweltbundesamtes, der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und des DVGW gebildet.

Wo liegen die Probleme auf der letzten Meile?

Im Hinblick auf die Anforderungen aus **Art. 10** - das umfasst die **Risikobewertung von Hausinstallationen** - müsse man ggf. das Umweltbundesamt mit dieser Aufgabe betrauen. Dabei gehe es nicht um die Bewertung einzelner Zapfstellen, sondern um die Erstellung eines generalisierenden Berichts über den Zustand der Hausinstallationen im jeweiligen Mitgliedsstaat. Wie Mendel ausführte, gehe es somit nicht darum, „*sich auf den einzelnen Wasserhahn zu kaprizieren*“. Aus dem Bericht müssten allerdings erkennbar sein, wo im jeweiligen Mitgliedsstaat die Probleme auf der letzten Meile liegen, wie das Monitoring auf Blei und Legionella durchgeführt werde und welche „*geeigneten Maßnahmen*“ ergriffen würden, um eventuelle Risiken abzustellen. Dazu würden u.a. auch Austauschprogramme für noch vorhandene Bleileitungen zählen.

Regiowasser



„Wer kann keine Wasserrechnung bezahlen?“

Zu **Art. 16**, der den **Zugang zu Trinkwasser auch für marginalisierte Bevölkerungsgruppen** sicherstellen soll, bemerkte die BMG-Mitarbeiterin, dass dazu die Sozialgesetzgebung auf Bundesebene geprüft werden müsse. Zudem müsse geprüft werden, ob das **Wohnungslosenberichterstattungsgesetz** geändert werden müsse, um die Bevölkerungsgruppen in Deutschland zu erfassen, die beim Zugang zu Trinkwasser benachteiligt seien: „*Wer kann gar keine Wasserrechnung bezahlen?*“

Trinkwasserbrunnen im öffentlichen Raum

Aus **Art. 16** ergibt sich auch die Notwendigkeit, **im öffentlichen Raum Trinkwasserbrunnen** aufzustellen und zu betreiben. Dazu müsse man lt. Mendel zunächst einmal prüfen, welche Regelungen diesbezüglich für Autobahnraststätten und Bahnhöfe und ähnliche Einrichtungen bereits vorhanden seien. Dazu müssten u.a. Gespräche mit dem Bundesverkehrsministerium geführt werden. Ferner sei zu prüfen, welche Änderungen in den Landesrechten der Bundesländer und in den kommunalen Satzungen erforderlich werden könnten, um dem Gebot der Richtlinie nach Art. 16 (2c) zur Einrichtung von Trinkwasserbrunnen im öffentlichen Raum entsprechen zu können. Konkretes zu all diesen Punkten sei aber noch nicht in der Pipeline.

Auch das Infektionsschutzgesetz muss angepasst werden

Zu den in **Art. 17** und in **Anhang IV** enthaltenen Informationsverpflichtungen der Wasserversorger merkte Mendel an, dass sich Deutschland bei den Verhandlungen zur Neufassung der Trinkwasserrichtlinie dafür eingesetzt habe, dass diese Informationspflichten in einer Trinkwasser-Qualitätsrichtlinie „*fehl am Platz*“ seien. „*Das hätte an anderer Stelle geregelt werden*

müssen!“ Da man sich in Brüssel mit dieser Auffassung nicht habe durchsetzen können, müsse man jetzt darüber nachdenken, wie man auch diese Informationspflichten in die Trinkwasserverordnung integrieren könne, „*damit alles am gleichen Platz ist*“. Dazu müsse aber zuvor die Ermächtigungsgrundlage im Infektionsschutzgesetz (IfSG) geändert werden, weil Informationspflichten über die Tarifstruktur usw. dort nicht angelegt seien.

Qualitätssicherung: Ein einheitliches Tool für alle Gesundheitsämter

Zu dem schon zuvor von Castell-Exner erwähnten **Qualitätsanforderungen für die Risikermittlung und -bewertung** erläuterte Mendel, dass derzeit noch völlig offen sei, ob dafür eine **Zertifizierung** oder eine **Akkreditierung für externe GutachterInnen** in Frage komme. Bezüglich des Qualitätsmanagements würden die Überlegungen um ein einheitliches System und ein EDV-Tool kreisen. Damit könne man dann gewährleisten, dass die Gesundheitsämter bundesweit mit einem einheitlichen Tool arbeiten könnten.

Risikomanagement: Mehr Personal für die Gesundheitsämter?

In der Diskussion zu dem Vortrag von Dr. Mendel wurde aus dem virtuellen Auditorium heraus gefragt, ob die Gesundheitsämter für die Prüfung der Risikermittlung und -bewertung mehr Personal bekommen würden. Die Antwort von Mendel: Die Notwendigkeit einer Personalaufstockung in den Ämtern werde davon abhängen, ob mit einer externen Zertifizierung oder Akkreditierung ein „*Vorcheck*“ eingeführt werden könne - ob die Prüfung also privat oder öffentlich-rechtlich erfolgen werde. Diese Frage sei noch „*völlig offen*“.

In der Diskussion griff Mendel auch die Frage auf, wie die **Bereitstellung von Trinkwasser in Restaurants** nach **Art. 16** gewährleistet werden könne. Mendel machte zunächst darauf aufmerksam, dass es sich hierbei um eine **Kann-Bestimmung** handeln würde.

Diesbezüglich müsse Art. 16 nicht verpflichtend umgesetzt werden. Gleichwohl könne die Bereitstellung von Trinkwasser in der Gastronomie im Gaststättengesetz geregelt werden. Das Gaststättengesetz sei derzeit aber „eingefroren“. „Insofern müssen sich die Bundesländer etwas einfallen lassen.“ Die Bundesregierung könne allenfalls Empfehlungen unterbreiten.

Risikoerfassung in den Einzugsgebieten via WHG-Rechtsverordnung

Als nächster Referent wandte sich Lutz Keppner aus dem Bundesumweltministerium (BMU) der **Risikoerfassung in den Einzugsgebieten der Entnahmebrunnen** zu. Wie Keppner erläuterte, sollen die gewässerbezogenen Vorschriften aus **Art. 7 und 8** der neuen EU-Trinkwasserrichtlinie in einer eigenen **Rechtsverordnung auf Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes** (WHG) erfolgen. Dabei solle eine „enge Verzahnung“ mit der Neufassung der Trinkwasserverordnung gewährleistet werden. Der BMU-Mitarbeiter stellte auch schon **einen ersten Zeitplan für den Erlass einer Rechtsverordnung** vor:

- Nach weiteren Abstimmungsgesprächen mit den Ländern und dem DVGW könnte **bis Ende 2021 ein erster Verordnungsentwurf** vorgelegt werden.
- Nach der Anhörung der interessierten Kreise könne man dann die **Ressortabstimmung im Bundeskabinett bis Mitte 2022** ins Auge fassen.
- Der **Bundesrat** könne sich **bis Herbst 2022** mit dem ressortabgestimmten Entwurf befassen.
- Ein **Inkrafttreten** der Rechtsverordnung sei dann bis **Ende 2022** denkbar.

Es würde sich dabei um „ein straffes Zeitprogramm“ handeln. Bei der geplanten Rechtsverordnung gehe darum, am Anfang der

Gewinnungs- und Versorgungskette den Ressourcenschutz gemäß den Anforderungen des Water Safety Plans sicherzustellen. Wie Keppner anmerkte, sei bei der Nutzung von Grundwässern die Abgrenzung des Einzugsgebietes einer Entnahmestelle noch halbwegs klar. Ungleich schwieriger sei die Abgrenzung bei der **Uferfiltratgewinnung**. Dazu müssen man sich ggf. auch die kritischen Industrien flussaufwärts anschauen und diese in die Risikoermittlung und -bewertung miteinbeziehen. Man werde wohl so vorgehen, dass der Betreiber - also das Wasserversorgungsunternehmen - ein **Fachgutachten zu den Risiken im Einzugsgebiet** in Auftrag geben müsse. Die Behörden würden sodann das Gutachten prüfen und die Grenzen des Einzugsgebietes festlegen. Zwischen den Wasserbehörden und den Betreibern sei ein „enger Informationsaustausch“ erforderlich, um die Gefährdungen im Einzugsgebiet zu erfassen. Die Zahl der notwendigen **Vorfeld-Messstellen** im Einzugsgebiet werde sich nach Meinung von Keppner nach den Ergebnissen der Gefährdungsanalyse und der Risikobewertung richten.

„Die Hauptlast kommt auf die Bundesländer zu.“

Anschließend nahm Hans-Hartmann Munk, Wasserrechtsreferent im rheinland-pfälzischen Umweltministerium, aus der Sicht der Bundesländer Stellung zur geplanten Rechtsverordnung. Es würde sich aus Ländersicht dabei um nicht geringe „Herausforderungen“ handeln, so der Leitende Ministerialrat. Nach Einschätzung des stellvertretenden Leiters der Abteilung Wasserwirtschaft im Mainzer Umweltministerium werde die Hauptlast der Umsetzung auf die Bundesländer und deren Wasserwirtschaftsverwaltungen sowie auf die Gesundheitsämter zukommen. Während Keppner aus dem BMU zuvor noch die Auffassung vertreten hatte, dass die Daten aus der EG-Wasserrahmenrichtlinie auch zur

Gefährdungserfassung in den Einzugsgebieten herangezogen werden könnten, vertrat Munk diesbezüglich eine andere Position: Im Hinblick auf die Bewirtschaftung von Einzugsgebieten sei die Datenlage bei der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) „zu großräumig“. Die nach der WRRL zu bewirtschaftenden Grundwasserkörper würden oft mehrere hundert Quadratkilometer umfassen und würden somit für die Gefährdungserfassung in den Einzugsgebieten ein zu wenig differenziertes Bild abgeben. Im Übrigen müsse man feststellen, dass das Gebot der WRRL zur Verringerung des Aufwandes bei der Trinkwasseraufbereitung nie richtig gegriffen habe. Somit könne man feststellen, dass die WRRL-Daten beim Risikomanagement in den Einzugsgebieten der Wasserversorger nach Art. 8 (2b) der Trinkwasserrichtlinie „nicht viel weiterhelfen“ würden. Die Identifizierung der Gefährdungen und Gefährdungsereignisse setze u.a. die Berechnung von (unterirdischen) Abfluss- und Anreicherungsprozessen voraus. Da sei für ihn die Frage, ob die kleineren Wasserversorger das überhaupt leisten könnten. Ferner müssten bei der Gefährdungsanalyse die Stoffe ausgewählt werden, die tatsächlich im betreffenden Einzugsgebiet eine Belastung darstellen würden. Munk sagte in dem Zusammenhang voraus, dass wir bei den PFAS, den per- bzw. polyfluorierten Alkylsubstanzen (s. Hyg.-Newsletter vom Juni 21) mit immer mehr Positivbefunden zu rechnen hätten. Der Wasserrechtsreferent zeigte sich zufrieden, dass bei den hormonell wirkenden Substanzen nur Estradiol und Nonylphenol Eingang in die neue Trinkwasserverordnung gefunden hätten. Zu klären sei noch, ob ggf. zusätzliche Aufbereitungsstufen nach Art. 8 (5) in der Gefährdungsanalyse der Einzugsgebiete Berücksichtigung finden könnten bzw. sollten. Dabei seien auch Aspekte der Kostenverhältnismäßigkeit zu beachten: Denn Restrisiken im Einzugsgebiet könnten vergleichsweise preisgünstig durch die Aufbereitung abgefangen werden.

Widerstand gegen eine großzügige Abgrenzung von Einzugsgebieten?

Pragmatismus sei nach Auffassung von Munk auch bei der Abgrenzung der Einzugsgebiete gefragt. Wenn sich schon gegen die Ausweisung von Wasserschutzgebieten Widerstand aufbaue, müsse befürchtet werden, dass sich gegen die Abgrenzung von großzügig bemessenen Einzugsgebieten noch mehr Widerstand in den betroffenen Regionen etablieren könnte. Das Risikomanagement für die Einzugsgebiete könne dazu führen, dass Wasserschutzgebiete (WSG) vergrößert oder neu zugeschnitten werden müssten. Nach **Art. 8 (5b)** könnten Wasserversorger zu **zusätzlichen Überwachungs- und Aufbereitungsverfahren** verpflichtet werden. Der Mainzer Wasserrechtsreferent hob in seinem Referat hervor, dass die Regelungen für die Abgrenzung und Überwachung der Einzugsgebiete bundeseinheitlich gestaltet werden müssten. Es dürfe nicht sein, dass hierfür 16 Länderregelungen angepasst werden müssten. Als weitere Herausforderung nannte Munk, dass bei den Regelungen zum Datenfluss zwischen den Wasserbehörden und den Wasserversorgern der Datenschutz bei Datenweitergabe und -speicherung mitberücksichtigt werden müsse. Es müsste zudem geregelt werden, welche Daten an die interessierte Öffentlichkeit weitergegeben werden dürften. In dem Zusammenhang stelle sich auch die Frage, ob das Risikomanagement zur Veröffentlichung taugte. Schlussendlich appellierte Munk angesichts der vielen offenen Fragen, dass es keinen Streit im Bundesratsverfahren geben dürfe. Alle potenziellen Streitpunkte müssten bereits im Vorfeld abgeräumt werden.

„Politisch gemachte Wassergebühren erschweren Rohrnetzsanierung.“

Dr.-Ing. Helmut Löhner, Chef der Fernwasserversorgung Franken, spannte anschließend einen Bogen vom Corona-Risikomanagement bis zum Risikomanagement à la WHO-Water-Safety-Plan respektive **Art. 7** der EU-Trinkwasserrichtlinie. In beiden Fällen seien die Gesundheitsämter gefragt. Die Gefährdungsanalyse und -beherrschung in den Einzugsgebieten würde vor allem in Bayern zu

Herausforderungen führen. Denn in Bayern seien nur fünf Prozent der Landesfläche durch Wasserschutzgebiete abgedeckt. Voraussichtlich werde auf Bayern die schon von Munk erwähnte Notwendigkeit einer Vergrößerung der Wasserschutzgebiete zukommen. Vor dem Hintergrund des politischen Einflusses von 2000 Rathäusern im Freistaat sei dabei mit „spannenden“ Prozessen zu rechnen. Löhner attestierte auch, dass man in Bayern in nicht wenigen Fällen bei den Ortsnetzen mit einem Sanierungsbedarf und höheren Wasserverlusten über 20 Prozent rechnen müsse. Daraus ergebe sich wiederum die Notwendigkeit mit Wasserrechtsbescheiden zu hohe Verluststraten runterzubringen. Hinderlich für eine forcierte Sanierung seien „politisch gemachte Wassergebühren“.

„Abkochgebote sind nicht imagefördernd.“

Der Chef der Fernwasserversorgung Franken gab auch Hinweise zum Risikomanagement in den Wasserverteilsystemen nach Art. 9 (4) der neuen Trinkwasserrichtlinie. Wenn mikrobiologische Grenzwertüberschreitungen in einer Versorgungsleitung festgestellt würden, könne das möglicherweise an einem unzureichenden Wasseraustausch in den Leitungen liegen. Eine Stagnation könne durch eine sinkende Wasserabnahme bedingt sein, was man gelegentlich auch als Folge der Corona-Pandemie beobachten konnte. Bei einem sinkenden Durchfluss könne sich die Rohrleitung als überdimensioniert entpuppen. Wenn man keine wieder ansteigende Wasserabnahme erreichen könne, müsse man folglich über eine Verringerung des Rohrleitungsquerschnittes nachdenken. Kurzfristig müsse man der Verkeimung aber mit Desinfektionsmaßnahmen begegnen. Bei der dann anstehenden Chlorung müsse man wiederum mit einem Zeitverzug rechnen, bis die Chlorung in den letzten Rohrnetzverzweigungen eine Wirkung entfaltet. Wenn der Zeitverzug - je nach Art der Verkeimung - als zu hohes Risiko einzustufen ist, müsste das zuständige Gesundheitsamt eine sofortige Abkochempfehlung aussprechen. Abkochgebote seien aber unter Imagegesichtspunkten problematisch.

Wie subjektiv ist die Bewertung der Gefährdungsfaktoren?

Löhner führte weitergehend aus, dass seine Fernwasserversorgung nach Handelsgesetzbuch ohnehin verpflichtet sei, ein Risikomanagement zu betreiben. Bei technischen Aspekten sei das Risikomanagement à la Handelsgesetzbuch aber „zugegebenermaßen recht oberflächlich“. Um proaktiv auf die neuen Anforderungen in der EU-Trinkwasserrichtlinie reagieren zu können, müsse man jetzt überlegen, wie man das Risikomanagement über die Vorgaben im Handelsgesetzbuch hinaus optimieren könne. Ein gutes Rüstzeug hierfür sei die bereits von Castell-Exner erwähnte DIN EN 15975-2, die in weitgehender Anlehnung an W 1001 konzipiert worden sei. Danach müsse man sich für ein gelingendes Risikomanagement folgende Fragen stellen:

1. Wo kann etwas passieren?
2. Was und wie kann es passieren?
3. Wie hoch sind die damit verbundenen Risiken?
4. Wie kann man die Risiken besser beherrschen?
5. Wie stellt man fest, ob die ergriffenen Abhilfemaßnahmen wirken?
6. Ist das Risikomanagement nachvollziehbar dokumentiert?
7. Hat sich nach dem Durchlaufen der ganzen Schlaufe etwas zum Besseren verändert?

All diese Fragen müssten bereits bei einer Beteiligung am TSM-System beantwortet werden. Letztendlich bleibe die Gefährdungsanalyse aber „eine sehr subjektive Sache“. Da tue sich der eine oder andere schwer, weil der Bewertungsmethodik für Gefährdungen und Risiken auch wieder subjektive Einschätzungen zu Grunde liegen würden. Objektive Schadensstatistiken seien bis jetzt hauptsächlich für den Netzbereich erstellt worden. Für die Anlagen im Wasserwerk selbst seien sie eher selten. Die Objektivierung des Risikomanagements bedürfe eines „neuen Denkens“ und geeigneter Innovationen beim Monitoring der Anlagen. Löhner forderte zudem, das Benchmarking nicht nur als Abwehr gegenüber einer Liberalisierung in der Wasserwirtschaft

aufzufassen. Der brancheninterne Vergleich und das Lernen vom Besten müssten sich auch auf das jetzt in der Breite geforderte Risikomanagement beziehen.

Mehr zum Parameterkatalog der neuen EU-Trinkwasserrichtlinie

Zahlreiche weitere Vorträge auf dem virtuellen DVGW-Kongress setzten sich - teilweise sehr kritisch - mit **den neuen bzw. geänderten Parametern in der EU-Trinkwasserrichtlinie** auseinander. Der Parameterkatalog der neuen Richtlinie ist bereits im vorhergehenden Hygiene-Newsletter vom Juni 2021 sowie in den Ausgaben vom April 2021, vom April 2020, vom Mai 2019, vom März 2018, vom Juli 2014 und vom April 2014 ausführlich thematisiert worden.

Weitere Auskunft zum Online-DVGW-Kongress vom 7. Juli 2021 zur neuen Trinkwasserrichtlinie und zur bevorstehenden Umsetzung in der Trinkwasserverordnung gibt es bei der

DVGW Kongress GmbH
- z. Hd. **Frau Sofia Biricotti**,
Projektmanagerin -
Josef-Wirmer-Straße 1-3
53123 Bonn
Telefon: 0162 2508903
E-Mail: sofia.biricotti@dvgw-kongress.de
Internet: www.dvgw-kongress.de

Terminkalender

Neu aufgenommen:

WebTalk für Behörden "Gesetzliche Anforderungen an die Überwachung von Wasserversorgungsanlagen"

15. September 2021 von 9.00 – 11.00 Uhr
Veranstalter: TZW: DVGW-
Technologiezentrum Wasser
Weitere Infos und Anmeldung:
www.tzw.de/veranstaltungen-tzw.

Trinkwasser-Probenahme- verschiedene Termine:

online Schulungen: 9. und 10. September 2021
Präsenz: 13.10.2021 in Stuttgart
Veranstalter: *Deutsche Wasserakademie*
Weitere Infos und Anmeldung:

<https://www.deutsche-wasserakademie.de/termine>

VDI Schulung -Gefährdungsanalyse

Verschiedene Termine
Veranstalter: *VDI Wissensforum GmbH*
Weitere Infos und Anmeldung:
Internet: <https://www.vdi-wissensforum.de/online-seminare/>

Die Trinkwasserverordnung - TrinkwV

29.10.2021
BVS-Bildungszentrum München, München
08.07.2020 in München
Veranstalter: *Bayerische Verwaltungsschule (BVS)*
Weitere Infos und Anmeldung:
Internet:
<https://www.bvs.de/fortbildung/seminare/seminarsuche/yca/c/f/,/,/,/14360/index.html>

Aktuelle Termine vergangener Ausgaben:

Interessierte können sich an der im Impressum genannten Adresse melden.

Stellenausschreibungen:

Gesundheitsamt Esslingen:

Hygienekontrolleur (m/w/d)

beim Gesundheitsamt
für das Sachgebiet Infektionsschutz und Umwelthygiene

am Dienort Plochingen
Bewerbung unter: <https://www.mein-check-in.de/landkreis-esslingen/position-189808>

Impressum

Herausgeber: Berufsverband der Hygieneinspektoren
Baden-Württemberg e. V.
Verantwortlich: Simone Zimmermann
Anschrift: Wilhelm-Keil-Straße 50
72072 Tübingen
Telefon: (07071) 2073356
Fax: (07071) 20793356
E-Mail: newsletter@hygieneinspektoren-bw.de
Web: <http://www.hygieneinspektoren-bw.de>



Erscheinungsweise: ab Januar 2020 zweimonatlich